

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

## der Stadt Bönningheim und der Gemeinde Freudental über die Mitnutzung des Häckselplatzes der Stadt Bönningheim

Die Stadt Bönningheim,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Albrecht Dautel

und

die Gemeinde Freudental,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Alexander Fleig

schließen nach § 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Nutzung des Häckselplatzes der Stadt Bönningheim.

### **Vorbemerkung:**

Mit Nutzungsvertrag aus dem Jahr 2006 und zwei Nachträgen aus den Jahren 2012 und 2020 wurden Regelungen für die Mitnutzung des Häckselplatzes der Stadt Bönningheim durch die Gemeinde Freudental getroffen. Aufgrund von Sanierungsarbeiten erfolgte die Schließung des Platzes zum 23.05.2022. Die bisherigen Regelungen werden durch diese neu getroffene öffentlich-rechtliche Vereinbarung ersetzt.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Nutzung**

Die Stadt Bönningheim betreibt auf dem städtischen Flurstück Nr. 6884 im Gewann „Krappenberg“ einen Häckselplatz. Diesen dürfen die Einwohner und Grundstücksbewirtschafter der Gemeinde Freudental entsprechend der jew. gültigen Benutzungsordnung für den Häckselplatz Bönningheim (aktuelle Fassung siehe Anlage) mitnutzen. Sollten zum Betrieb des Häckselplatzes weitergehende ortspezifische Regelungen notwendig sein (z.B. zeitliche Einschränkungen), gelten diese mit dem Tag der ortsüblichen Veröffentlichung.

### **§ 2**

#### **Nutzungsdauer**

Das Recht zur Mitnutzung begann mit Wiedereröffnung des Häckselplatzes nach Abschluss der Sanierungsarbeiten am 28.06.2022 und endet am 31.12.2042. Danach verlängert sich die Vereinbarung um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht von einem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Sollte die Stadt Bönningheim aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Häckselplatz nicht mehr betreiben dürfen, steht ihr ab dem Zeitpunkt, ab dem sie den Betrieb des Häckselplatzes einstellen muss, ein sofortiges Kündigungsrecht zu. Eine Erstattung von Teilbeträgen der bis dahin geleisteten und noch nicht abgeschriebenen Kosten an Sanierungsmaßnahmen erfolgt nicht.

### **§ 3 Preis der Mitbenutzung**

(1) Kostenbeteiligung an Sanierungsmaßnahme:

Die Abrechnung der Baumaßnahme erfolgt nach der Kostenfeststellung der Herstellungskosten – Verteilschlüssel nach Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes zum 30.06.2021 (s. auch Abs. (2)).

(2) Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten:

Alle im Zusammenhang mit dem Betrieb des Häckselplatzes jährlich anfallenden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten werden zwischen den beteiligten Kommunen aufgeteilt – Verteilschlüssel nach Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres. Gleiches gilt auch für ggf. künftig anfallende weitere Investitionskosten.

Insbesondere fallen an: Kosten für die Zusammenschiebung des Häckselgutes, Reinigung des Platzes, Entsorgung von illegal abgelagertem Müll, Reinigung des Abflussbeckens von Laub und sonstigen Verunreinigungen, ggf. Ausbesserung des Asphaltbelags.

Sobald alle Unterlagen/Rechnungen vorliegen, werden die pro Kalenderjahr angefallenen Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten ermittelt. Diese sind nach Aufforderung kostenfrei an die Stadt Bönningheim zu bezahlen bzw. werden bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandats entsprechend abgebucht.

(3) Umsatzsteuer:

Die Weiterberechnung der anteiligen Kosten erfolgt derzeit umsatzsteuerfrei. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass zwischen den Vertragsparteien ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustausch (Tatbestand) seitens der Finanzbehörde angenommen wird und kein Ausnahmetatbestand des § 2b Umsatzsteuergesetz greift, so ist die Stadt Bönningheim berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19% nachträglich vom Vertragspartner zu fordern. Zugleich ist die Stadt verpflichtet, dem Vertragspartner eine entsprechende Rechnung im Sinne des § 14 UStG zu erstellen.

### **§ 4 Abgaben und Lasten**

Die für das Grundstück anfallenden Abgaben und Lasten trägt zunächst die Stadt Bönningheim. Diese werden entsprechend dem unter § 3 Abs. 2 festgelegten Verteilschlüssel entsprechend aufgeteilt.

### **§ 5 Zusätzliche Vereinbarungen**

- (1) Weiteren Kommunen kann das Recht zur Mitbenutzung des Häckselplatzes eingeräumt werden.
- (2) Tritt dieser Fall ein, verteilen sich die Investitions-, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten entsprechend § 3 auf die dann beteiligten Kommunen. Von der Gemeinde Freudental bereits bezahlte und noch nicht abgeschriebene Investitionskosten werden anteilig zurückerstattet.

- (3) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- (4) Änderungen bedürfen der Schriftform.

**§ 6  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Ludwigsburg).
- (2) Die Vereinbarung ist mit der Genehmigung von den beteiligten Gemeinden öffentlich bekanntzumachen und tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**§ 7  
Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sind oder werden, wird dadurch der Inhalt der übrigen Teile nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich jedoch, die ungültigen Bestimmungen so abzuändern oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte Zweck weitgehend erreicht wird.

Bönningheim, 01.12.2022

Freudental, 01.12.2022

gez. Albrecht Dautel,  
Bürgermeister

—  
gez Alexander Fleig,  
Bürgermeister